

Verband der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland

Verfassunggebende Synode, 1. Tagung

29. - 31. Oktober 2010

in Lübeck-Travemünde

Dr. Karl-Matthias Siegert

Einbringung Kirchengemeindeordnung

1. Vorgeschichte

Die Ausgangslage war, dass in Pommern die Dinge, die die Gemeinden betreffen, in der Grundordnung – also in der Verfassung - relativ ausführlich geregelt sind; dass Nordelbien die Dinge eher knapp in der Verfassung regelt und Mecklenburg eine relativ ausführliche Kirchengemeindeordnung mit Verfassungsrang hat. Also alle drei Kirchen haben bisher die Regelungen für die Kirchengemeinden – in unterschiedlicher Ausführlichkeit zwar - aber doch mit Verfassungsrang versehen.

Während der Arbeit am Verfassungstext entstand die Frage, ob neben der Verfassung eine Kirchengemeindeordnung sinnvoll und hilfreich sei.

Da auf der einen Seite die zu erarbeitende Verfassung schlank sein sollte und auf der anderen Seite es aber wichtig erschien, dass die Kirchengemeinden recht genau wissen, was mit der Nordkirche auf sie zukommt, hat sich die Arbeitsgruppe Verfassung nach einem längerem Diskussionsprozess entschlossen, im Herbst 2009 eine Untergruppe Kirchengemeindeordnung einzusetzen, die einen Vorschlag für eine Kirchengemeindeordnung erarbeiten soll. Dabei war es der Arbeitsgruppe wichtig, dass dieser Entwurf so rechtzeitig fertig wird, dass er noch in den Diskussionsprozess um die Verfassung eingespeist werden kann, damit eben auch die Kirchengemeinden, als die Adressaten und Betroffenen, sich an der Diskussion beteiligen können.

Eine beglückende Erfahrung in dem Prozess der Erarbeitung war es, dass irgendwann der Zeitpunkt erreicht war, dass die Herkunft der Mitglieder der Arbeitsgruppe keine Rolle mehr spielte. Es ging nicht mehr darum, soviel wie möglich vom je Eigenen der jeweiligen Landeskirche durchzubringen. Es ging dann nur noch darum, gemeinsam das zu finden, von dem wir meinten, es würde den Kirchengemeinden helfen, ihr Gemeindeleben zu ordnen und zu gestalten. Ob das gelungen ist, mögen Sie als Synodale diskutieren und entscheiden

2. Grundentscheidungen

1. Die wichtigste Grundentscheidung bestand darin, überhaupt eine Kirchengemeindeordnung zu schaffen. Es war lange umstritten, ob neben der Verfassung noch Regelungsbedarf für eine Kirchengemeindeordnung bestehe. Diese Diskussion brach in der AG immer wieder

auf. Und sie ist vermutlich auch noch nicht abgeschlossen. Ich denke allerdings, dass wir gut daran tun, den Kirchengemeinden so eine Handlungsgrundlage in etwa dieser Form zur Verfügung zu stellen.

2. Die Form dieser Ordnung war ebenfalls strittig. Soll es eine schlanke Kirchengemeindeordnung werden, die möglichst keine Textpassagen der Verfassung zitiert, oder soll es eine Ordnung werden, die zugleich den Charakter eines Handbuchs für den Kirchengemeinderat hat, in dem die wichtigen Bestimmungen zu finden sind, die er für seine Arbeit braucht. Das würde bedeuten, dass der Text der Ordnung auch Verfassungstexte zitiert. Wir haben uns für letzteres entschieden mit dem Argument, es ist sinnvoll, wenn diese Ordnung als möglichst umfassende Grundlage den Kirchengemeinderäten für ihre Arbeit zur Verfügung steht.

Was das für die Kirchengemeindeordnung bedeutet, kann man sich am Vergleich von §24 der Verfassung mit §§ 20 und 21 der Kirchengemeindeordnung klarmachen.

Die Arbeitsgruppe hielt es im Unterschied zur Verfassung für richtig, die geistlichen und rechtlichen Aufgaben des Kirchengemeinderates je für sich zu formulieren und so auch von einander abzusetzen und somit den Kirchengemeinderat - differenzierter als der Verfassungsentwurf das tut - mit seiner geistlichen Verantwortung für das Leben und den Auftrag der Kirchengemeinde zu beschreiben.

Das führte dazu, dass §21 der Kirchengemeindeordnung, in dem es um die Aufgaben des KGR für die Ordnung der Kirchengemeinde geht, §24 der Verfassung in weiten Teilen zitiert. Während § 20 der Kirchengemeindeordnung, in dem es um die Aufgaben des Kirchengemeinderates für den Aufbau und die Gestaltung des Lebens der Kirchengemeinde geht, die entsprechenden Vorschriften aus § 24 der Verfassung ergänzt und differenziert.

3. Abschnitte

Die Kirchengemeindeordnung gliedert sich in 11 Abschnitte.

1. Die Grundbestimmungen betonen, dass Gemeinde und Amt der Verkündigung einander zugeordnet sind und stellen das Selbstverwaltungsrecht der Kirchengemeinde heraus. Sie legen als Grundsatz das Parochialprinzip fest - also die Ortsgemeinde - und ermöglichen daneben die Bildung von Personalgemeinden, - „wenn ein besonderer kirchlicher Auftrag dies rechtfertigt“ und „ auf Dauer ein eigenständiges Gemeindeleben (zu) erwarten ... „ ist – sowie von Anstaltsgemeinden und als eigene Form die Studierendengemeinden.
2. Abschnitt 2 regelt Gründung, Grenzveränderung, Zusammenschluss und Aufhebung, sowie die Namensgebung von Kirchengemeinden. In §14 ist geregelt, dass Kirchengemeinden aufgehoben werden können, „wenn sie ihren finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen können und oder wenn sie nicht mehr in der Lage sind innerhalb von drei Jahren einen neuen Kirchengemeinderat zu bilden.“
3. Der 3. Abschnitt beschreibt die Bildung, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Kirchengemeinderates. Er besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Den Vorsitz hat

entweder ein Ehrenamtlicher oder ein/e Pastor/Pastorin. Die Kirchengemeindeordnung sieht in § 24 in Aufnahme von § 28 der Verfassung vor, dass die Geschäftsführung auch einem anderen Mitglied des Kirchengemeinderates im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden übertragen werden kann. Das ist besonders zur Entlastung von ehrenamtlichen Vorsitzenden gedacht und als Ermutigung, den Vorsitz zu übernehmen. In § 18 wird das Recht der Mitglieder des Kirchengemeinderates auf Begleitung und Fortbildung formuliert. Zu den Aufgaben habe ich schon etwas gesagt. Der Kirchengemeinderat kann nach §37 ff Orts- und Fachausschüsse bilden. (Vgl. § 32 Verfassung) Die Ortsausschüsse sind wichtig, wenn Kirchengemeinden eine größere Ausdehnung über mehrere Kommunalgemeinden oder Ortsteile haben. Sie sollen dann das Gemeindeleben vor Ort mit begleiten und gestalten und besondere Aufgaben vor Ort übernehmen.

4. Abschnitt 4 sieht eine Gemeindeversammlung als Möglichkeit der Meinungsbildung – nicht von Beschlüssen - vor und gibt die entsprechenden Verfassungsbestimmungen aus § 33 und § 34 wieder.
5. Abschnitt 5 beschreibt unter dem Stichwort: Gemeinschaft der Dienste das Miteinander von Ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, Hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Pastorinnen und Pastoren. § 54 legt fest, dass der Kirchengemeinderat verantwortlich ist für die Gestaltung der Gemeinschaft der Dienste.
6. Abschnitt 6 regelt die für Mecklenburg wichtigen Fragen zu den örtlichen Kirchen. Wer hierzu Erklärungen braucht, wende sich bitte vertrauensvoll an Oberkirchenrat Rausch.
7. Abschnitt 7 beschäftigt sich mit der Vermögensverwaltung. In § 61 und § 62 wird festgestellt, dass auch die Einnahmen der Kirchengemeinden dem Auftrag der Verkündigung und der Sammlung der Gemeinde zu dienen haben. Das Vermögen der Kirchengemeinde ist sorgsam zu bewirtschaften und sparsam zu verwalten. „Das Geldvermögen ist ethisch nachhaltig, verantwortbar, sicher und Ertrag bringend anzulegen“ (§62)
8. Abschnitt 8 befasst sich mit der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden. Er sieht folgende Möglichkeiten der Zusammenarbeit vor: 1. die Aufgabengemeinschaft bzw. die Aufgabendelegation. 2. Die Kirchengemeindeverbände. Und 3. Als Sonderform der Kirchengemeindeverbände, die Regionalverbände.
Schließlich werden noch besondere Formen gemeindlicher Zusammenarbeit, die sich aus der Tradition der drei Kirchen herleiten, beschrieben. Das sind die Kapellen- und Hauptkirchengemeinden aus Nordelbien, die verbundenen Kirchengemeinden aus Mecklenburg und die Pfarrgemeinden im Pfarrsprengel aus Pommern.
9. Abschnitt neun regelt Aufsicht und Genehmigungen, Anzeigepflichten, Aufhebung von Beschlüssen und die mögliche Auflösung kirchengemeindlicher Gremien. § 94 legt fest, dass „der Kirchenkreisrat ein Mitglied des Kirchengemeinderates abberufen kann, wenn es sich bekenntniswidrig verhält oder beharrlich den Auftrag der Kirche missachtet, wie er insbesondere in Artikel 2 Absatz 5 der Verfassung zum Ausdruck kommt.“ D.h. wer nicht für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung sowie für die Wahrung der in der Gottesebenbildlichkeit gründenden Menschenwürde und die Achtung der Menschenrechte in der Welt eintreten will, der kann nicht Mitglied des Kirchengemeinderates sein.
10. Abschnitt 10 legt fest, dass innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung eine Evaluierung erfolgt.

11. Abschnitt 11 bringt als Anhang einen Auszug aus dem Verwaltungs- und Zustellungsgesetz der EKD, der festlegt, wer von Verfahren ausgeschlossen ist und bei wem die Besorgnis der Befangenheit besteht.

4. Die Arbeitsgruppe hat sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, dass diese Kirchengemeindeordnung nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit geändert werden kann. Das kommt dem Bedürfnis zumindest der Kirchengemeinden in Mecklenburg entgegen, mit einer gewissen Sicherheit zu wissen, worauf man sich als Kirchengemeinde einlässt und wie die Spielregeln für die Kirchengemeinden in Zukunft in der Nordkirche sein werden. Sicher hängt dieses Ansinnen auch damit zusammen, dass unsere jetzige Kirchengemeindeordnung Verfassungsrang hat und nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit geändert werden kann. Nun kann man natürlich dagegen einwenden – und das ist ja auch schon mehrfach geschehen – dass es praktischer sei, die Kirchengemeindeordnung nicht gleichsam in Stein zu meißeln, sondern sie als einfaches Gesetz zu verabschieden – weil sie dann leichter änderbar sei. Aber gerade mit dieser leichteren Änderbarkeit haben die Mecklenburger so ihre Probleme. Ich finde, wir sollten in dieser Angelegenheit dem Rat des Gamaliel aus der Apostelgeschichte in leicht säkularisierter Form folgen. Der meinte ja vor dem Hohen Rat in Jerusalem als es um den Umgang mit den Christen ging: Ist die Sache von Gott, dann kann man eh nichts dagegen machen – wenn nicht, dann erledigt sie sich von selbst. Davon könnte man lernen: Ist die künftige Kirchengemeindeordnung im Großen und Ganzen vernünftig, dann sollte man wirklich zwei Drittel haben, um sie noch vernünftiger zu machen. Ist sie es in Teilen nicht, dann werden sich die nötigen zwei Drittel schon finden, um sie zu verändern.

Dr. Karl-Matthias Siegert
Landessuperintendent Kirchenkreis Wismar